

Gemeinderat

Protokoll-Auszug vom 3. April 2018

99.

F2.01.1

Finanzen, Versicherungen

Finanzverwaltung, Rechnungsführung

- Umstellung Rechnungslegung auf HRM2
 - Verzicht auf Neubewertung (Restatement) des Verwaltungsvermögens
 - Antrag und Bericht an die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2018
-

Antrag

1. Beim Übergang auf die neue Rechnungslegung HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Bericht

A.

Ausgangslage

Aufgrund des per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten neuen Gemeindegesetzes hat die Rechnungslegung der politischen Gemeinde ab dem 1. Januar 2019 neu nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden, dem HRM2, zu erfolgen.

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179–180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen – welches im Gegensatz zum Finanzvermögen unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient (zB. Schulhäuser, Gemeindeverwaltung, Werkleitungen) – kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden; es besteht hier somit ein Entscheidungsspielraum für die Gemeinden.

Gemeinderat

Im Städtli 3
8606 Greifensee
Tel. 043 399 21 21
Fax 043 399 21 11
info@greifensee.ch
www.greifensee.ch

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

1) Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass bereits vollständig abgeschriebene Anlagen, die noch über eine Restnutzungsdauer verfügen, aufgewertet werden und erneut abzuschreiben sind.

2) Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die bisherigen Buchwerte unverändert übernommen werden und somit sämtliche vollständig abgeschriebenen Anlagen nicht nochmals bewertet und abgeschrieben werden müssen.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen (und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens) und schliesslich auch auf das ausgewiesene Eigenkapital.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

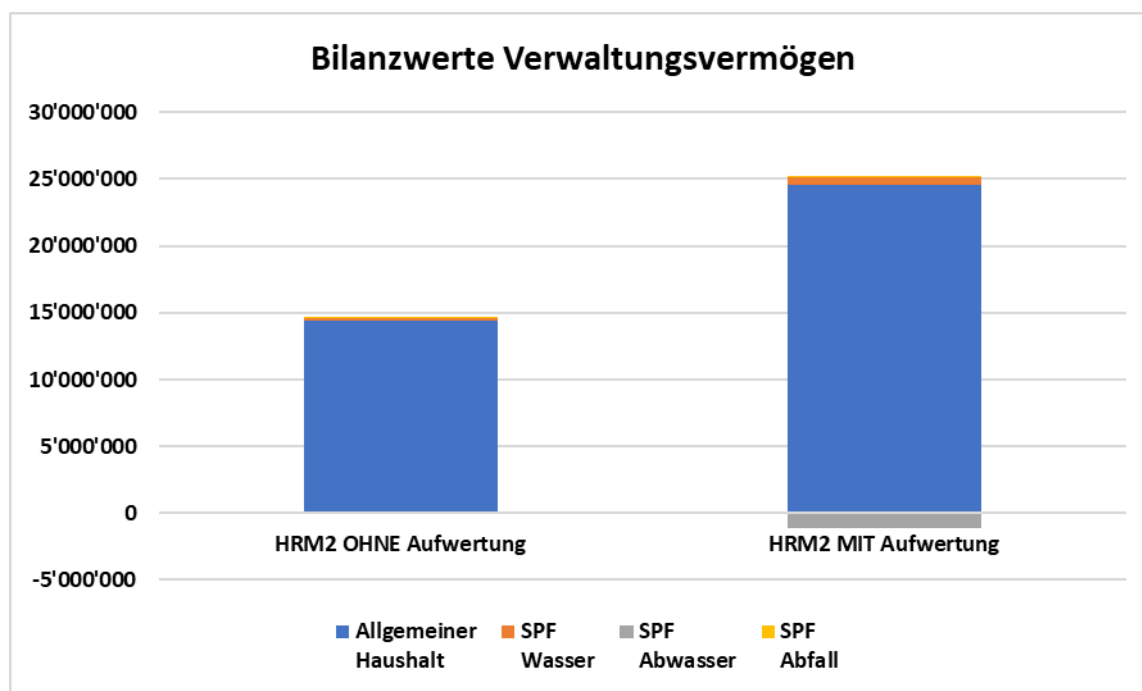
B.

Auswirkungen und Vergleich der beiden Varianten

Die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens (sämtliche Investitionen seit 1986) wurde, wie vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeschrieben, mit dem Restatement-Tool vorgenommen. Die finanziellen Auswirkungen einer Aufwertung bzw. eines Verzichts darauf werden nachfolgend detailliert ausgeführt (Stand definitive Investitionen per 31.12.2016).

Die Auswirkungen auf die Bilanz, namentlich auf das Verwaltungsvermögen und folglich auch auf das Eigenkapital bzw. auf die entsprechende Spezialfinanzierung (SPF), würden per Stichtag 31.12.2016 folgendermassen aussehen (alle Zahlen in Fr.):

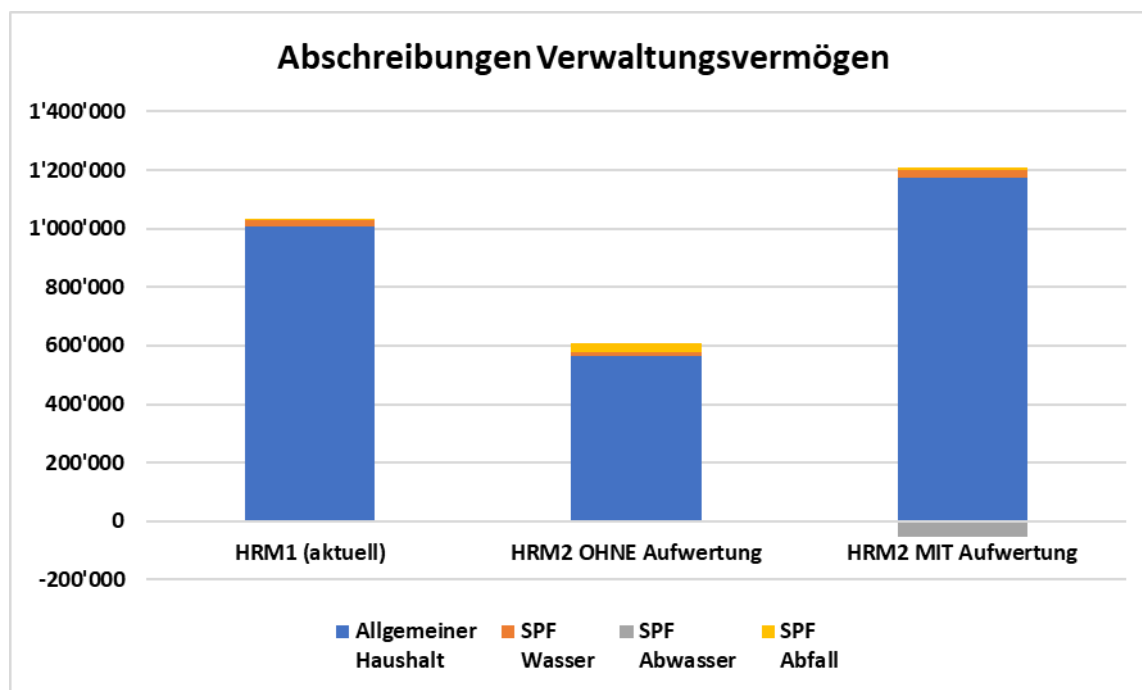
	Allgemeiner Haushalt	SPF Wasser	SPF Abwasser	SPF Abfall	Total
HRM1 (aktuell)	14'380'000	201'000	0	50'000	14'631'000
HRM2 OHNE Aufwertung	14'380'000	201'000	0	50'000	14'631'000
HRM2 MIT Aufwertung	24'519'904	654'495	-1'157'753	27'507	24'044'152



In den Aktiven würde das aktuelle Verwaltungsvermögen bei der Variante „Neubewertung“ demnach um Fr. 9'413'152 bzw. 64 % auf Fr. 24'044'152 aufgewertet. In den Passiven würde die gleiche Aufwertung im Eigenkapital bzw. in der entsprechenden Spezialfinanzierung vorgenommen. Bei der Variante „Verzicht auf die Neubewertung“ würde das aktuelle Verwaltungsvermögen von Fr. 14'631'000 in die HRM2-Eingangsbilanz übernommen, auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung, namentlich auf die Abschreibungen und folglich auch auf das Ergebnis, würden per Stichtag 31.12.2016 folgendermassen aussehen (alle Zahlen in Fr.):

	Allgemeiner Haushalt	SPF Wasser	SPF Abwasser	SPF Abfall	Abschreibungen total
HRM1 (aktuell)	1'005'545	23'912	0	6'000	1'035'457
HRM2 OHNE Aufwertung	565'121	11'327	0	33'331	609'780
HRM2 MIT Aufwertung	1'174'049	24'090	-52'052	11'292	1'157'379



Im Falle einer Aufwertung würden die linearen Abschreibungen des gesamten Verwaltungsvermögens nach HRM2 Fr. 1'157'379 betragen. Im Falle eines Verzichts würden diese Fr. 609'780 betragen. Die Abschreibungen wären demnach um Fr. 547'599 bzw. 90 % höher bei der Variante Aufwertung im Vergleich zur Variante Verzicht.

Betrachtet man nur den allgemeinen Haushalt, ist der Unterschied der beiden Varianten sogar noch leicht grösser. Im Falle einer Aufwertung würden die linearen Abschreibungen des steuerfinanzierten Haushaltes nach HRM2 Fr. 1'174'049 betragen. Im Falle eines Verzichts würden diese Fr. 565'121 betragen. Die Abschreibungen des steuerfinanzierten Haushaltes wären demnach um Fr. 608'928 bzw. 108 % höher bei der Variante Aufwertung im Vergleich zur Variante Verzicht.

Bei einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens werden Teile von in früheren Jahren abgeschrieben Buchwerten von Aktiven wieder aufgewertet und in der Zukunft noch einmal abgeschrieben. Dies führt zu den sogenannten Doppelabschreibungen. Technisch gesehen entspricht dies einem Nullsummenspiel, da die gleiche Aufwertung auch im Eigenkapital vorgenommen wird, wo das zusätzliche ausgewiesene Eigenkapital durch die erneute Abschreibung im Endeffekt wieder eliminiert wird. Nichtsdestotrotz würden die Abschreibungen im Falle einer Neubewertung zweimal dem Ergebnis der Erfolgsrechnung belastet. Aufgrund der vergleichsweise schlechteren Jahresergebnisse (infolge höheren Abschreibungen) kann dies dazu führen, dass zwecks Ergebnisverbesserung eine Steuerfusserhöhung gefordert wird.

Unabhängig von der gewählten Variante werden Investitionen ab 1.1.2019 neu immer linear über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben, die Variantenwahl beeinflusst somit nur Werte und Abschreibungen von Investitionen, die vor dem 31.12.2018 getätigt wurden.

C.

Schlussfolgerung

Die Gemeinde Greifensee hat in den vergangenen Jahren sehr hohe zusätzliche Abschreibungen getätigt, weshalb eine Aufwertung und die entsprechenden Auswirkungen daraus umso höher ausfallen würden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, diese mit Steuern- und Gebührengeldern finanzierten, von den Stimmbürgern bereits einmal genehmigten Abschreibungen den Jahresrechnungen der kommenden Jahren nochmals zu belasten und so die künftigen Ergebnisse zu verschlechtern. Auch die ebenfalls ab 1.1.2019 gültigen Vorschriften zum mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung (Haushaltsgleichgewicht) wären mit diesen Doppelabschreibungen schwieriger zu erfüllen. Zudem ist zu beachten, dass ein substantieller Anteil des Verwaltungsvermögens 40 bis 50 Jahre alt ist, weshalb in den kommenden Jahren mit grossen Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen zu rechnen ist, welche den Abschreibungsaufwand deutlich erhöhen werden.

Der Gemeinderat kommt deshalb zum Schluss, dass es für die Gemeinde Greifensee vorteilhaft ist, auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten. Dies wohlgedacht im Bewusstsein, dass der Abschreibungsaufwand nach einer mittelfristigen Entlastung zukünftig durch neue Investitionen wieder höher ausfallen wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2018 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden.
3. Mitteilung durch Protokoll-Auszug an:
 - RPK, Präsident Ronald Müller, Hasenweg 6, 8606 Greifensee
 - Verwaltungsrevisionen GmbH, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf (zur Information)
 - Finanzvorsteher
 - Finanzen
 - Akten

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Monika Keller

Roland Sibling

GEMEINDE GREIFENSEE
Rechnungsprüfungskommission



Abschied

Geht an: Gemeinderat Greifensee

Datum: 24. April 2018

z.K. an: Mitglieder der RPK Greifensee

Betrifft: Umstellung Rechnungslegung auf HRM2

Der Gemeinderat beantragt, im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung auf eine Neubewertung (Restatement) des Verwaltungsvermögens zu verzichten.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist der Ansicht, dass der Sachverhalt treffend und nachvollziehbar dargelegt wurde. Die RPK unterstützt die Argumentation und den Antrag ohne weitere Kommentare.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

Rechnungsprüfungskommission Greifensee

Ronnie Müller
Mitglied

Daniel Savary
Mitglied